

Stellungnahme des Initiativkomitees

Ohne Notwendigkeit

Das Gehalt eines Mitglieds des Nidwaldner Regierungsrats steigt in den ersten vier Amtsjahren stufenweise von 89 % auf 96 % des maximalen Lohnbands. Dieses Maximum entspricht einem Jahresgehalt von CHF 206'494. Bereits im ersten Amtsjahr beträgt der Lohn rund CHF 191'438. Damit ist das Regierungsratsamt als Hauptamt mit einem Pensum von mindestens 80 % finanziell solide ausgestattet und ermöglicht eine unabhängige Amtsausübung – ohne die Notwendigkeit, zusätzlich Verwaltungsratsmandate anzunehmen.

Fehlende Kontrolle

Die Frage, ob Regierungsratsmitglieder neben ihrem Amt Verwaltungsratsmandate ausüben dürfen, hat in Nidwalden wiederholt zu öffentlichen Diskussionen geführt. Im Zentrum standen dabei die politische Unabhängigkeit, mögliche Interessenkonflikte sowie die Transparenz und Nachvollziehbarkeit solcher Tätigkeiten. Nach aktueller Rechtslage entscheidet der Regierungsrat selbst, ob ein Mandat mit dem Regierungsamtsamt vereinbar ist – beurteilt wird dabei in erster Linie die zeitliche Belastung. Eine gesetzlich geregelte oder unabhängige Prüfung durch ein externes Gremium fehlt.

Anliegen der Volksinitiative

Die Frage, ob Regierungsratsmitglieder neben ihrem Amt Verwaltungsratsmandate ausüben dürfen, hat in Nidwalden wiederholt zu öffentlichen Diskussionen geführt. Im Zentrum standen dabei die politische Unabhängigkeit, mögliche Interessenkonflikte sowie die Transparenz und Nachvollziehbarkeit solcher Tätigkeiten. Nach aktueller Rechtslage entscheidet der Regierungsrat selbst, ob ein Mandat mit dem Regierungsamtsamt vereinbar ist – beurteilt wird dabei in erster Linie die zeitliche Belastung. Eine gesetzlich geregelte oder unabhängige Prüfung durch ein externes Gremium fehlt.

Regeln und Bewilligung

Konkret verlangt die Volksinitiative eine Ergänzung des Regierungsratsgesetzes:

Verwaltungsratsmandate von Regierungsmitgliedern sollen künftig nur noch zulässig sein, wenn sie

- im Interesse des Kantons liegen und
- vorgängig durch die Aufsichtskommission des Landrats bewilligt werden.

Für bereits bestehende Mandate ist eine nachträgliche Bewilligung einzuholen. Andere Nebenerwerbstätigkeiten – etwa eine Anstellung in einem Unternehmen oder eine

selbstständige Erwerbstätigkeit – bleiben weiterhin zulässig, sofern sie mit dem Regierungsamt vereinbar sind (Art. 22 Regierungsratsgesetz).

Stärkung des Vertrauens

Aus Sicht der Initiantinnen und Initianten ist es mit Blick auf die Gewaltenteilung und die politische Glaubwürdigkeit problematisch, dass der Regierungsrat heute selbst über die Zulässigkeit und Annahme solcher Mandate entscheidet. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung schafft eine transparente und institutionell unabhängige Kontrolle – durch die Aufsichtskommission des Landrats. So werden politische Entscheide nachvollziehbarer, und das Vertrauen in die Regierung wird gestärkt.

Kein Verbot

Andere Kantone sowie der Bund kennen bereits gesetzliche Regelungen zur Genehmigung oder Einschränkung von Nebentätigkeiten. Die Volksinitiative orientiert sich an diesen Modellen. Sie verzichtet bewusst auf pauschale Verbote, ermöglicht aber eine differenzierte Prüfung im Einzelfall und schafft ein politisch kontrolliertes Verfahren zur Beurteilung von Verwaltungsratsmandaten.